

LOGO-HOF
Logopädie im Waldviertel
3910 Bösenneunzen 16
office@logo-hof.at
logopaedie-waldviertel.at
+43680/1302746

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – Stand 24.03.2025

1. **ÄRZTLICHE VERORDNUNG**

Für die logopädische Behandlung benötigen Sie eine ärztliche Verordnung. Diese muss neben Ihren persönlichen Daten eine medizinische Diagnose und eine Zuweisung zur logopädischen Behandlung (Anzahl/Tarifeinheit) beinhalten. Das Vorliegen der ärztlichen Verordnung ist Grundvoraussetzung für jegliche logopädische Maßnahme.

2. **CHEFÄRZTLICHE BEWILLIGUNG IHRES KRANKENVERSICHERUNGSTRÄGERS**

Für die Rückerstattung bzw. Übernahme der Kosten nach erfolgter Durchführung der Therapie benötigen Sie eine Bewilligung der ärztlichen Verordnung durch die chefärztliche Abteilung Ihrer zuständigen Krankenversicherung. Damit bestätigt der Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme. Das Vorliegen einer Bewilligung des Krankenversicherungsträgers ist keine Voraussetzung für den Beginn der Therapie und hat auf die Zahlungsverpflichtung des Patienten/der Patientin gegenüber der Logopädin keinen Einfluss. Die Kosten der Therapie sind in jedem Fall direkt an die Logopädin zu bezahlen.

Eine chefärztliche Bewilligung ist derzeit nur für Versicherte der SVS verpflichtend.

3. **VERRECHNUNG DER BEHANDLUNGSKOSTEN**

Die Kosten pro Zeiteinheit werden Ihnen bei Behandlungsbeginn bekannt gegeben und basieren auf der aktuellen Honorarliste Ihrer Logopädin. Ihre Logopädin ist Wahllogopädin und nimmt keine direkte Verrechnung mit der Krankenkassa vor. Sie begleichen die Kosten direkt bei Ihrer Logopädin und suchen nach Abschluss der Therapie bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger unter Vorlage der (chefärztlich bewilligten) Originalverordnung, der Originalhonorarnote und der Zahlungsbestätigung um Rückerstattung der tarifmäßigen Kosten bzw. um satzungsmäßigen Kostenzuschuss an. Da der Krankenversicherungsträger alleine über die Kostenübernahme Ihrer Therapie entscheidet, ist es Ihre Aufgabe selber in Erfahrung zu bringen, ob Ihre Krankenversicherung die Behandlungskosten zur Gänze oder zum Teil übernimmt.

4. **HONORARNOTE**

Sie erhalten für die geleisteten Therapieeinheiten je nach Absprache des Zahlungsmodus eine Honorarnote Ihrer Logopädin. Die Honorarsumme ist, sowie auf der Honorarnote versehen, binnen 14 Tagen auf die auf der Honorarnote angegebene Bankverbindung einzuzahlen (Telebanking). Wird diese Frist nicht eingehalten, so behält sich Ihre Logopädin vor, angemessene Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu verrechnen. Ihre Logopädin behält sich vor, im Fall von nicht eingehaltenen Zahlungsfristen, die Therapie zu beenden. Die Gesamtkosten der Behandlung ergeben sich daher aus der Honorarforderung zuzüglich etwaiger, anfallender Verzugszinsen und Mahnspesen.

5. **BEFUNDE**

Eine fachgerechte Behandlung erfordert eine ausführliche Begutachtung. Dabei ist Ihre Logopädin auf Ihre Mithilfe angewiesen. Daher werden Sie gebeten, alle relevanten Unterlagen, bestenfalls zum ersten Termin, mitzubringen.

6. WIE GESTALTET SICH DER ABLAUF DER THERAPIE?

Die logopädische Behandlung kann in Einzel- oder Gruppentherapien stattfinden. Die Behandlungsdauer (wie lange), die Frequenz (wie oft) sowie der Behandlungsumfang (bis wann) wird mit Ihnen individuell vereinbart. Die Leistung Ihrer Logopädin setzt sich aus allen unmittelbar mit und für Sie erbrachten Maßnahmen zusammen, wie insbesondere persönliche individuelle Behandlung einschließlich Verlaufsdagnostik und Beratung, Administration, für die Behandlung notwendige Vor- und Nachbereitung wie z.B. die Herstellung, Anpassung und Bereitstellung individuellen Therapiematerials, Dokumentation, Verfassen von individuellen Befunden zur Vorlage bei diversen Stellen (mitunter keine Versicherungsleistung des Versicherungsträgers).

7. GRUNDSÄTZE DER THERAPIE IHRER LOGOPÄDIN

a. **Gesetz:**

Die Behandlung erfolgt in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in der jeweils geltenden Fassung.

b. **Wissenschaft:**

Ihre Logopädin orientiert sich an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

c. **Selbstbestimmung:**

Ihre Logopädin unterbreitet Ihnen auf Grundlage der ärztlichen Verordnung und der Erstbegutachtung einen Behandlungsvorschlag. Es obliegt Ihnen, dieses Angebot anzunehmen oder Anpassungen mit Ihrer Logopädin abzusprechen.

d. **Verschwiegenheit:**

Alle Informationen, die Sie Ihrer Logopädin geben, unterliegen der absoluten Verschwiegenheitspflicht und sind streng vertraulich. Ohne Ihrer Zustimmung werden diese Informationen keiner anderen Person weitergegeben. Sollte sich eine Informationsweitergabe aus therapeutischen Gründen als sinnvoll und notwendig erweisen, wird sich Ihre Logopädin mit Ihnen darüber beraten.

e. **Dokumentation:**

Ihre Logopädin ist gesetzlich zur Dokumentation der therapeutischen Maßnahmen verpflichtet. Die Dokumentation steht im Eigentum Ihrer Logopädin. Nach Beendigung der Behandlung verbleibt die Dokumentation bei ihr und muss aufgrund von rechtlichen Vorgaben mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

8. IHR ANTEIL AN EINER ERFOLGREICHEN BEHANDLUNG

Ihre Logopädin ist ein Begleiter auf Ihrem ganz persönlichen Weg und steht Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Im Rahmen der Begutachtung werden das Behandlungsziel und die Behandlungsmaßnahmen gemeinsam besprochen und vereinbart.

Eine erfolgreiche Behandlung setzt voraus, dass Sie Ihrer Logopädin über Ihren mit den aktuellen Beschwerden in Zusammenhang stehenden Gesundheitszustand, bisher vorgenommene Untersuchungen und Behandlungen Auskunft geben. Ihre Logopädin unterstützt Sie dabei durch gezielte Fragestellungen. Sie ist Ihre Ansprechpartnerin in organisatorischen und fachlichen Fragen der Behandlung.

Zur Erreichung des bestmöglichen Behandlungserfolges ist Ihre Mitarbeit unentbehrlich. Mithilfe kann bedeuten, bestimmte Handlungsanleitungen zu befolgen, erlernte Übungen zu wiederholen oder gewisse Handlungen zu unterlassen. Erhält Ihre Logopädin den Eindruck, dass der Behandlungserfolg z.B. mangels Ihrer Mithilfe nicht erreichbar erscheint, wird sie Sie darauf ansprechen und versuchen eine Lösung anzubieten. Gegebenenfalls hat sie das Recht, die Therapie abubrechen.

9. WIE SAGEN SIE EINEN VEREINBARTEN BEHANDLUNGSTERMIN AB?

Können Sie einen mit Ihrer Logopädin vereinbarten Behandlungstermin nicht wahrnehmen, werden Sie ersucht, dies unverzüglich – spätestens aber 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin – Ihrer Logopädin mitzuteilen. Sollte Ihre Logopädin nicht erreichbar sein, so hat die Absage durch Hinterlassen einer

Sprachnachricht via Mobilbox unter Angabe Ihres Namens und des vorgesehenen Termins oder durch Senden eines SMS zu erfolgen. Andernfalls muss Ihnen eine Ausfallgebühr verrechnet werden.

- **Zu spät abgesagte Termine:** Bei einer Absage unter 24 Stunden vor dem Termin wird ein reduziertes Ausfallshonorar von **65,- Euro** in Rechnung gestellt.
- **Nicht erscheinen ohne Absage:** Wird ein Termin komplett vergessen oder gar nicht abgesagt, wird das volle Honorar von **95,- Euro** fällig.

Bitte beachten Sie: ein pünktliches Erscheinen ist wichtig, versäumte Zeit kann nicht nachgeholt werden!

10. **WANN ENDET DIE BEHANDLUNG?**

Die ärztliche Verordnung begrenzt den Umfang der Behandlung. Sollte eine Behandlung darüber hinaus notwendig sein, benötigen Sie eine neue ärztliche Verordnung. Die Behandlung endet üblicherweise im Einvernehmen zwischen Ihnen und Ihrer Logopädin. Es steht Ihnen darüber hinaus frei, die Behandlung jederzeit und ohne Angabe von Gründen abubrechen. Auch Ihre Logopädin kann sich zum Abbruch der Behandlung entscheiden, wenn sie der Meinung ist, dass die Behandlung nicht zum gewünschten bzw. vereinbarten Erfolg führt oder medizinisch-therapeutisch andere Behandlungsmaßnahmen angezeigt sind. Dasselbe gilt, wenn Ihre Logopädin die Behandlung aus therapeutischer Sicht nicht mehr verantworten kann oder Sie den vereinbarten Zahlungsmodus nicht einhalten. Bei vorzeitiger Beendigung gelangen jene Behandlungssitzungen zur Verrechnung, die Sie tatsächlich in Anspruch genommen haben. Eine Ausnahme stellen nicht rechtzeitig abgesagte Termine dar (siehe dazu oben).

11. **WIE SUCHEN SIE BEI IHREM KRANKENVERSICHERUNGSTRÄGER UM RÜCKERSTATTUNG DER TARIFMÄßIGEN BEHANDLUNGSKOSTEN AN?**

Sie reichen die (chefärztlich bewilligte) Originalverordnung, die von Ihrer Logopädin ausgestellte Originalhonorarnote und die Zahlungsbestätigung bei Ihrem Krankenversicherungsträger ein und ersuchen um Überweisung des Kostenzuschusses. Ihre Logopädin berät Sie hinsichtlich der ungefähren Höhe des Betrages, den Ihre Krankenversicherung rückerstattet bzw. bezuschusst.

12. **WERTGEGENSTÄNDE UND GARDEROBE**

Ihre Logopädin übernimmt keinerlei Haftung für Ihre Wertgegenstände bzw. Ihre Garderobe. Bitte nehmen Sie Ihre Wertgegenstände in den Behandlungsraum mit.